

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Fachbereich V – Ordnung und Sicherheit
Fachgruppe 39 – Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

Klosterstr. 14
Haus D Zimmer 005
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58
Fax: (03381) 58 53 64
E-Mail: veterinaeramt@
stadt-brandenburg.de

Amtliche Lebensmittelüberwachung Ihr Auskunftersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz

DATUM
28.04.2022

UNSER ZEICHEN
39.10.45/2022/04

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
DATUM/ZEICHEN

Sehr geehrte

bezugnehmend auf Ihren Antrag nach dem
Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 26.03.2022 erlässt das
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg
an der Havel folgenden Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Herausgabe der Informationen nach § 2 Abs. 1
VIG zu den letzten beiden lebensmittelrechtlichen
Betriebsüberprüfungen wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt abweichend vom Antrag durch
Auskunftserteilung in schriftlicher Form direkt an Sie als
Antragsteller ohne Übersendung der Kontrollberichte.
3. Die Informationen gehen Ihnen spätestens 14 Tage nach
Übersendung dieses Bescheides zu.
4. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.
5. Dieser Bescheid wird zeitgleich an den betroffenen Dritten – hier
Moses Grill, Nicolaiplatz 22c in 14770 Brandenburg- versandt.

Sachverhalt:

Mit Ihrer Mail vom 26.03.2022 stellten Sie einen Antrag nach § 2 Abs. 1
dem VIG auf Herausgabe folgender Informationen:

1. wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen
Betriebsüberprüfungen im Imbiss Moses Grill, Nicolaiplatz 22c in
14770 Brandenburg an der Havel stattfanden,
2. ob es dabei zu Beanstandungen kam und
3. falls dies der Fall sei, beantragten Sie die Herausgabe des
Kontrollberichtes.

SPRECHZEITEN

Montag	09-12 und 13-15 Uhr
Dienstag	09-12 und 13-17 Uhr
Mittwoch	09-12 und 13-15 Uhr
Donnerstag	09-12 und 13-15 Uhr
Freitag	09-12 Uhr

BANKVERBINDUNGEN

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ

Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



Rechtliche Begründung:

Ihr Antrag wurde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 VIG gestellt.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der VO über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem VIG und weiteren Vorschriften (LFGBZV) die für den Erlass dieses Bescheides zuständige Behörde.

Da Ihrem Antrag keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG entgegenstehen, ist Ihrem Auskunftersuchen stattzugeben.

Die Art und Weise der Informationszugangsgewährung liegt im Ermessen der Behörde (§ 6 Abs.1 Satz 1 VIG). Der Informationszugang erfolgt durch Auskunftserteilung an die im Antrag angegebene Anschrift. Der Übermittlung in elektronischer Form wird nicht zugestimmt, da eine Prüfung der Identität des Antragstellers nicht möglich ist und somit die Gefahr einer rechtsmissbräuchlichen Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann (siehe VG Regensburg, Beschluss v.15.03.2019 – RN 5 S 19.189).

Von einer bloßen Übersendung der Kontrollberichte wird aufgrund des oben genannten Beschlusses abgesehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Berichten nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet wird und daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist dem beteiligten Dritten – hier der für den Betrieb verantwortliche Lebensmittelunternehmer- zunächst die Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuräumen. Ihr Auskunftersuchen bezieht sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VIG und ist damit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000,- Euro gebühren- und auslagenfrei.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an den betroffenen Dritten ist gemäß § 5 Abs.2 S.4 VIG erfolgt, da der betroffene Dritte dies verlangt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Brandenburg, Der Oberbürgermeister, Klosterstr.14 in 14770 Brandenburg a.d.H. einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Abs. 4 VIG in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) in der aktuellen Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebens- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) in der akt. Fassung
- VG Regensburg, Beschluss v. 15.03.2019 – RN 5 S 19.189
- VGH München, Beschluss v. 15.04.2020 – 5 CS 19.2087
- VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 20. August 2019 – 4 K 2530/19
- OVG Hamburg, Beschluss vom 14. Oktober 2019 – 5 Bs 149/19

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

